

G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 15. Januar 1991

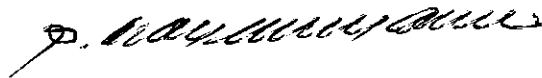
RIEHEN, Mohrhaldenstrasse, Lichsenweg und Steinbrecheweg,
neue Bau- und Strassenlinien; Plangenehmigungsbeschluss

- :///:
1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassen-
gesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10062
der Gemeinde Riehen für die endgültigen Bau-
und Strassenlinien der Mohrhaldenstrasse
des Lichsenweges und des Steinbrecheweges
genehmigt. Die im gleichen Plan gelb punktier-
ten Bau- und Strassenlinien der Mohrhalden-
strasse, der Strasse "An der Mohrhalde", des
Steinbrecheweges und der Brohegasse sowie die
Fussweglinien des Verbindungsweges zwischen
Lichsenweg und der Mohrhaldenstrasse werden
aufgehoben.
 2. Die Mohrhaldenstrasse, der Lichsenweg und der
Steinbrecheweg sind wie bisher Hauptstrassen
(Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes,
nicht in Bezug auf die Verkehrsbedeutung). Die
Vorgärten dieser drei Strassen sind wie bisher
nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen nach Zustellung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 10062 kann bei der Gemeindeverwaltung, vor Büro 214, 2. Stock, eingesehen werden (Montag bis Freitag jeweils von 10.00 - 11.30 Uhr).